

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 576790

ISIN: DE0005767909

Satzung

der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf Gebieten der Energieversorgung, insbesondere in den Bereichen:
 - a) Erzeugung, Beschaffung und Vertrieb von verschiedenen Energien, insbesondere elektrischer Energie, Wärme und Kälte, insbesondere Errichtung und Betrieb von entsprechenden Erzeugungsanlagen;
 - b) Errichtung und Betrieb von Leitungen und Einrichtungen zum Transport und zur Verteilung von Wärme und Kälte;
 - c) Erbringung von energienahen Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen errichten, erwerben sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

5.980.000,00 €

(in Worten: fünf Millionen neunhundertachtzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 2.300.000 Stückaktien.

§ 6 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Ebenso ist ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung stellvertretender Mitglieder ist zulässig.
- (2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat, der auch die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.

§ 8 Vertretung

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 9 Geschäftsführung, innere Ordnung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung, deren Erlass der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats bei folgenden Geschäften:
 - a) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige;
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c) Gründung sowie teilweiser und vollständiger Erwerb oder Verkauf von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - e) Erteilung von Prokuren.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen, auch wenn hierfür ein wichtiger Grund nicht besteht.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Aufsichtsratsitzung.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während ihrer Amtsdauer aus ihrem Amt aus, dann hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.

§ 12 Innere Ordnung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder im Auftrage eines von ihnen vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, in Textform (§ 126 b BGB) oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse entscheiden durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss. Schriftliche, per Textform (§ 126 b BGB) oder fernmündlich erfolgende Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) In einer Aufsichtsratssitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrats abzugeben.

§ 13 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die Umsatzsteuer gehört, eine Jahresvergütung. Sie besteht für jedes Mitglied aus einem festen Betrag von 1.000,00 € sowie aus 300,00 € für jedes Prozent Dividende, das 6 % des Grundkapitals übersteigt. Der Vorsitzende erhält die doppelte, sein Stellvertreter die eineinhalbfache Vergütung.

V. Hauptversammlung

§ 14 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen; sie soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Für Form und Frist der Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter Wahrung der Textform (§ 126 b BGB) anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft, d.h. ihr selbst oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle, mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch einen in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den jeweiligen Nachweis erbracht hat.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Beratungen sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

VI. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 18 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung machen will. Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt durch den von der Hauptversammlung gewählten und durch den Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer.

- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichtes in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Gewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50 % in andere Gewinnrücklagen einstellen. Darüber hinausgehend können Vorstand und Aufsichtsrat bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern diese die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen bzw. nach Einstellung nicht übersteigen würden.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen

Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen.

§ 20 Angaben über Sacheinlagen

Die Gesellschaft ist durch die Umwandlung der Fernheizwerk Neukölln GmbH gemäß den Bestimmungen des § 376 ff. AktG entstanden. Bei Errichtung der Fernheizwerk Neukölln GmbH hatte das Land Berlin das Stammkapital in Form einer Stammeinlage im Nominalwert von DM 11.500.000,- übernommen und seine Einlage durch Übertragung seines bisher als Regiebetrieb geführten Unternehmens „Fernheizwerk Neukölln“ auf die Gesellschaft mit allen zugehörigen Vermögensgegenständen und Verpflichtungen erbracht. Das Unternehmen „Fernheizwerk Neukölln“ wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1977 für Rechnung der „Fernheizwerk Neukölln GmbH“ geführt. Die Übertragung geschah auf der Grundlage einer zum 1. Januar 1977 aufgestellten Umwandlungsbilanz (Eröffnungsbilanz), die sich an die Steuerbilanz des Regiebetriebes zum 31. Dezember 1976 unter Beibehaltung der Bilanzansätze anschloss. Der sich aus der Umwandlungsbilanz ergebende Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verbindlichkeiten in Höhe von DM 14.922.236,52 wurde als Wert der Sacheinlage festgesetzt. DM 11.500.000,- wurden zur Belegung der Stammeinlage verwandt, der Differenzbetrag von DM 3.422.236,52 wurde in die Rücklage eingestellt.